

Sexualstrafrecht

Juli 2019



MARKETAGENT.COM
Digitale Markt- und Meinungsforschung

Studiensteckbrief & Stichprobenzusammensetzung



Studiensteckbrief

Methode	Computer Assisted Web Interviews (CAWI)
Instrument	Online-Interviews über die Marketagent.com reSEARCH Plattform
Respondenten	web-aktive Personen aus der Schweiz zwischen 14 und 65 Jahren
Sample-Grösse	n = 1.000 Netto-Interviews (Kernzielgruppe), Random Selection nach Quoten
Erhebungszeitraum	05.07.2019 – 15.07.2019
Incentives	geldwerte Punkte
Umfang	7 geschlossene Fragen
Studienleitung	Dr. Cornelia Eck/ Liane Nagengast

Stichprobenzusammensetzung



Geschlecht

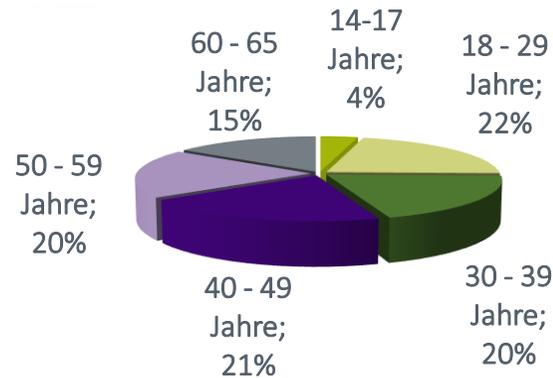
(n = 1.000)

Weiblich; Männlich;
50% 50%



Alter

(n = 1.000)



Region

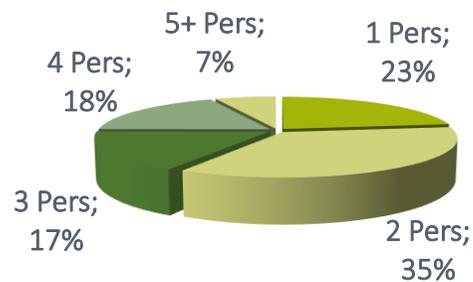
(n = 1.000)

West-schweiz; Deutsch-schweiz;
25% 75%



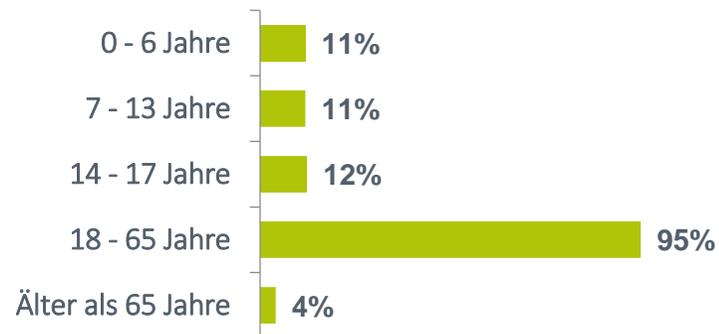
Personen im HH

(n = 1.000)



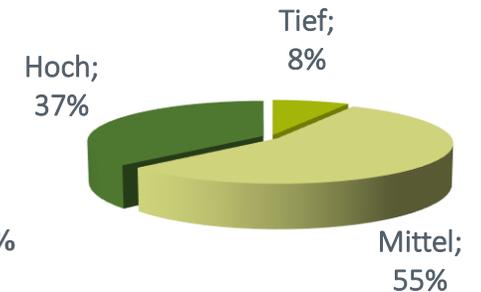
Altersstruktur HH

(n = 1.000)



Bildungsniveau

(n = 1.000)



Ergebnisse



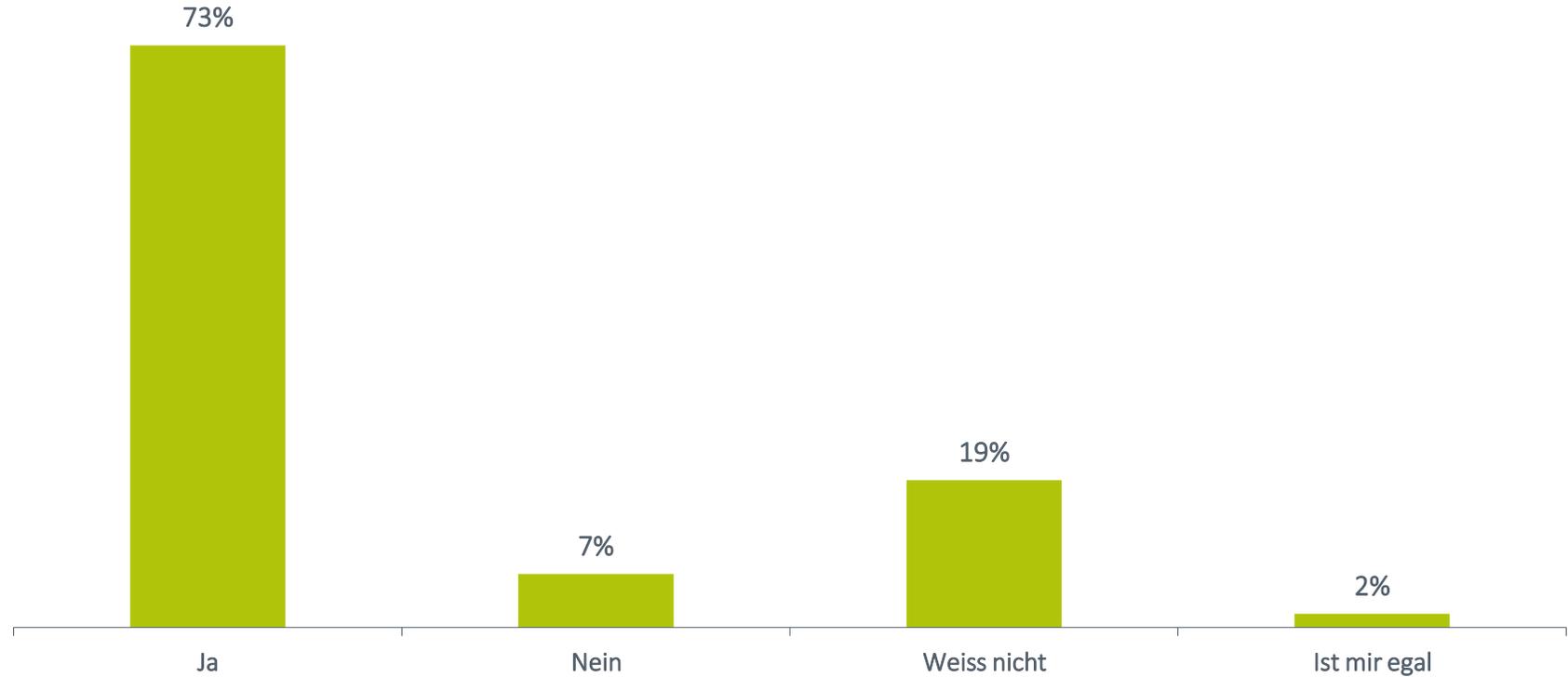
Bundesrat und **Parlament** sind gegenwärtig daran, das **Sexualstrafrecht** im Rahmen der Vorlage "**Harmonisierung des Strafrahmens**" zu ändern.

Das Schweizer Strafrecht kennt im Bereich der sexuellen Gewalt zwei wesentliche Straftatbestände: Vergewaltigung und sexuellen Nötigung. Es definiert Vergewaltigung als erzwungenen vaginalen Geschlechtsverkehr. Alle übrigen sexuellen Handlungen fallen unter den Tatbestand der sexuellen Nötigung. Für beide Tatbestände braucht es eine Nötigung. Ein klares Nein genügt somit nicht, sondern es muss zusätzlich Gewalt angewendet, das Opfer bedroht oder zum Widerstand unfähig gemacht worden sein, damit der Straftatbestand erfüllt ist.

Gemäss Bundesrat soll der Begriff der Vergewaltigung neu erweitert werden. Demnach soll nicht mehr ausschliesslich der erzwungene Beischlaf an einer Person weiblichen Geschlechts als Vergewaltigung gelten. Männer können somit ebenfalls als Opfer gelten. Zusätzlich soll die Mindeststrafe im Falle einer Verurteilung erhöht werden. Darüber hinaus fordern Experten, dass sexuelle Handlungen, die ohne Einvernehmen stattfinden, gemäss dem Prinzip "Nein heisst Nein" bestraft werden.

Verschärfung des Sexualstrafrechts

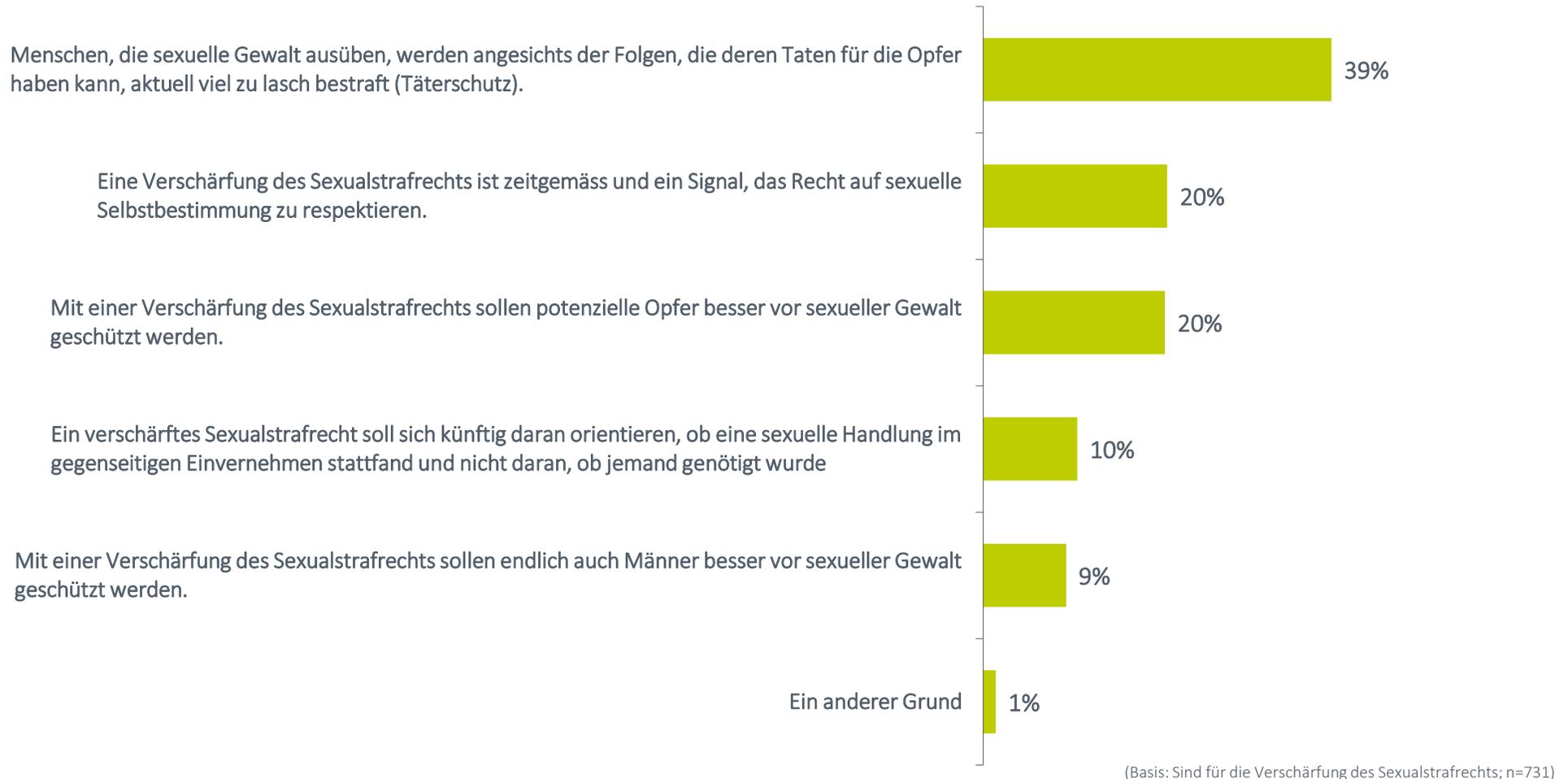
37. [...] Würde heute für diese Verschärfung des Sexualstrafrechts abgestimmt, wären Sie dafür?



(n=1.000)

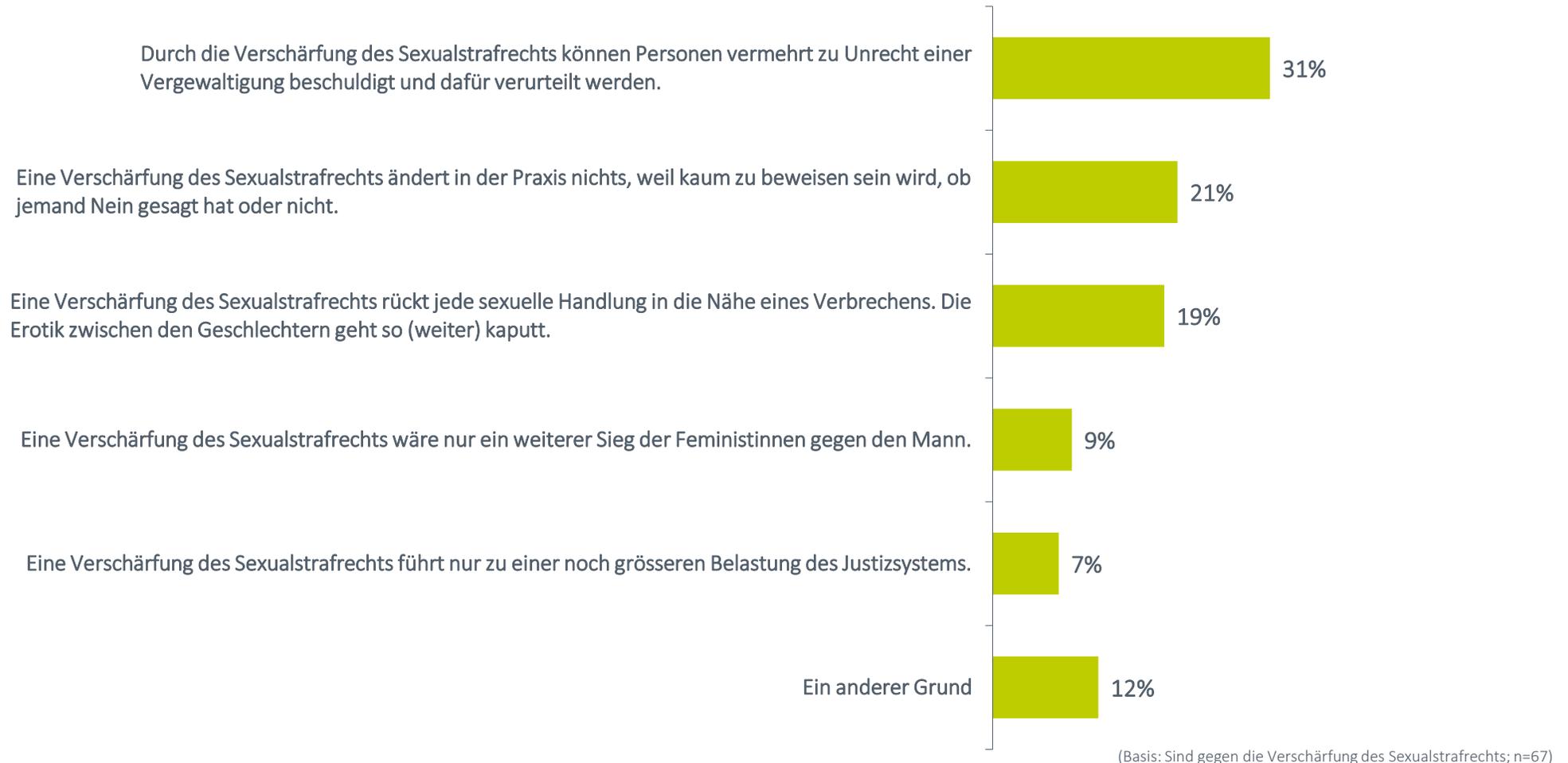
Hauptgrund FÜR die Verschärfung des Sexualstrafrechts

38. Sie haben angegeben, dass Sie für eine Verschärfung des Sexualstrafrechts sind, was ist hierfür der Hauptgrund?



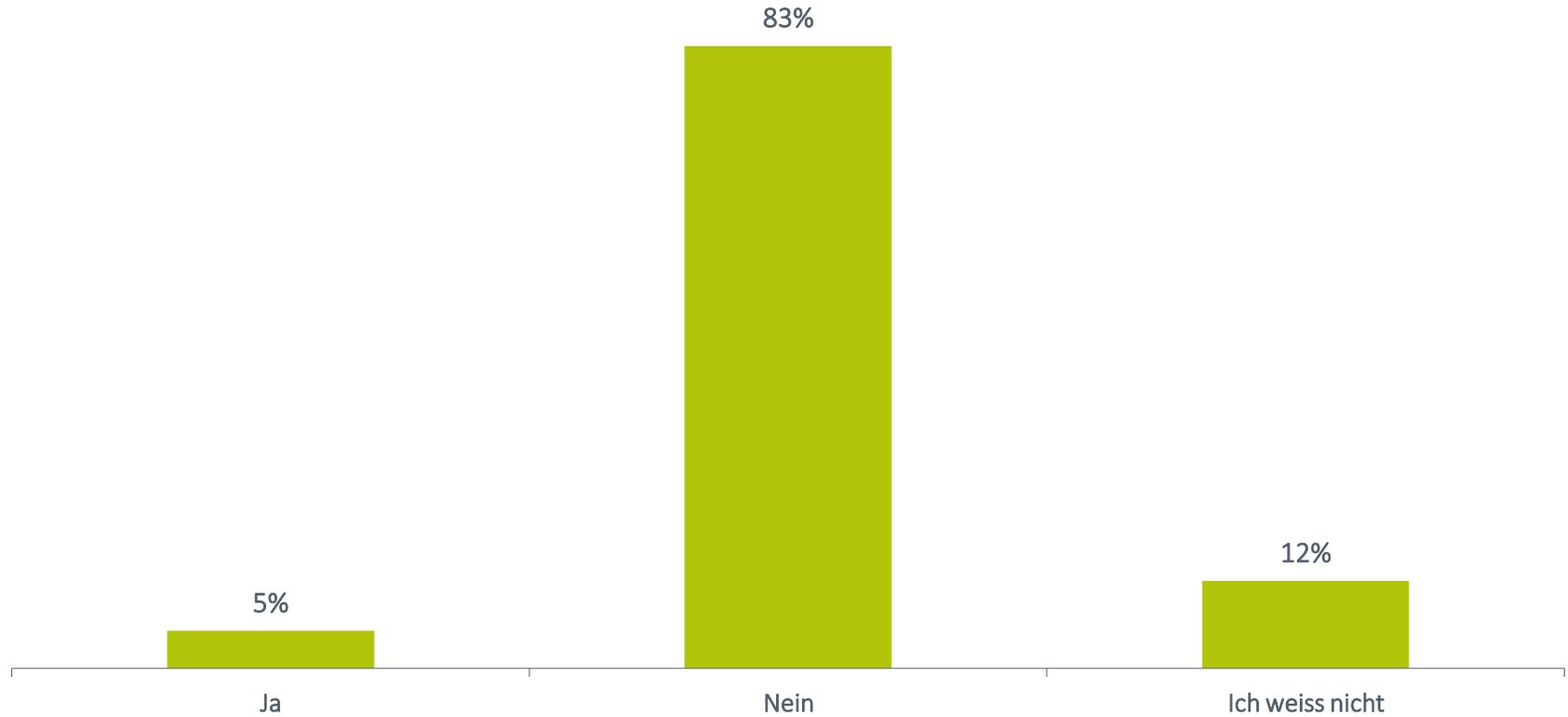
Hauptgrund GEGEN die Verschärfung des Sexualstrafrechts

39. Sie haben angegeben, dass Sie gegen eine Verschärfung des Sexualstrafrechts sind, was ist hierfür der Hauptgrund?



Änderung des Sexualverhaltens

40. Würden Sie Ihr persönliches Sexualverhalten ändern, wenn das Sexualstrafrecht verschärft wird?



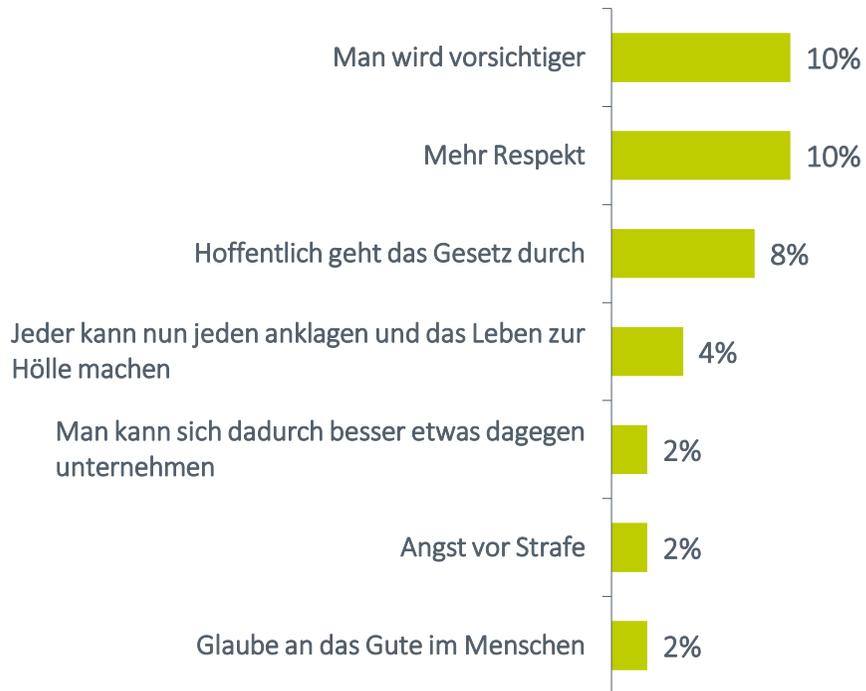
(n=1.000)

Grund beim Verhalten des Sexualverhaltens

41. Sie haben angegeben, dass Sie Ihr Sexualverhalten bei einer Verschärfung des Sexualstrafrechts ändern würden. Bitte geben Sie uns die Gründe hierfür an.// 42. Sie haben angegeben, dass Sie Ihr Sexualverhalten bei einer Verschärfung des Sexualstrafrechts nicht ändern würden. Bitte geben Sie uns die Gründe hierfür an.

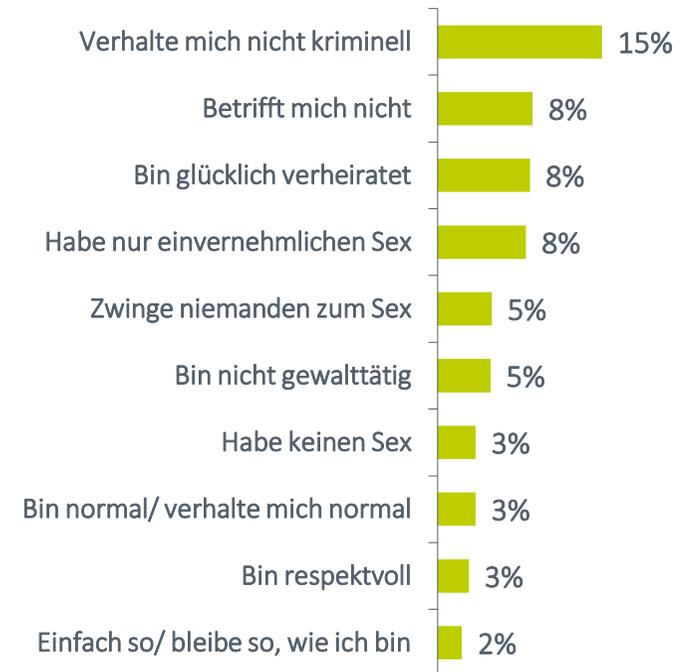
Würden etwas ändern

(n=50)



Würden nichts ändern

(n=833)



(Basis: Q41: Würden ihr Sexualverhalten ändern; Q42: Würden ihr Sexualverhalten nicht ändern)

Persönlich für Sie da

DR. CORNELIA ECK

Geschäftsführerin

T +41 43 818 52 14

c.eck@marketagent.com



DR. LIANE NAGENGAST

Senior Research Consultant

T +41 43 555 06 56

l.nagengast@marketagent.com

